

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE

5. Änderung der H A U P T S A T Z U N G der S T A D T G E S E K E

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 07. Juli 2016 die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 beschlossen.

§ 2 Wappen, Siegel, Flaggen, Banner

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt führt folgende Wappen: In blau ein durchgehendes Kreuz, belegt in der Kreuzung mit einem roten fünfspeichigen Rad.
- (2) Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund begrenzt durch einen inneren Kreis in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT GESEKE, unten KREIS SOEST.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben blau und weiß längsgestreift, von der Mitte nach vorn und von oben verschoben das Wappen der Stadt.
- (4) Das Banner zeigt die Farben blau und weiß längsgestreift, von der Mitte nach oben verschoben das Wappen der Stadt.
- (5) Um dem Wunsch vieler Verbände, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen oder anderen Institutionen zu entsprechen, die Verbundenheit mit der Stadt Geseke durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, führt die Stadt ein Jedermann-Wappen zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung durch Jedermann. Dieses steht auf der Homepage der Stadt Geseke unter www.geseke.de zum Download bereit.

§ 21 Inkrafttreten

§ 21 erhält folgende Fassung:

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07. Juli 2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde

BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt werden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 08. Juli 2016

gez. Dr. Remco van der Velden

Der Bürgermeister